

Satzung  
der Studierendenschaft  
der TU Ilmenau

# Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
Allgemeines	5
§1 Allgemeines	5
§2 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft	6
Abstimmung	7
§3 Benötigte Mehrheiten bei Abstimmungen	7
§4 Urabstimmung	8
Organe der Studierendenschaft	9
§5 Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften	9
§6 Mitglieder der Organe	9
§7 Vollversammlung der Studierendenschaft	10
§8 Gewähltenkonvent	11
§9 Kommunikationsbeauftragte	12
Studierendenrat	13
§10 Studierendenrat	13
§11 Zusammensetzung und Aufgaben der Mitglieder des Studierendenrates	14
§12 Referate	15
§13 Arbeitsgemeinschaften des Studierendenrates	16
§14 Auflösung	17
Fachschaften	18
§15 Vollversammlung der Fachschaft	18
§16 Errichtung und Aufgaben des Fachschaftsrates	18
§17 Arbeitsgemeinschaften der Fachschaft	19
Wahlen	20
§18 Wahlen und Abstimmungen	20

§19 Wahlen studentischer VertreterInnen	20
§20 Ruhen des Amtes	21
§21 Öffentlichkeit	22
Studentischer Konsul	23
§22 Studentische/r KonsulIn	23
Konferenz Thüringer Studierendenschaften	24
§23 Konferenz Thüringer Studierendenschaften	24
Ordnungen	25
§24 Satzungsänderung	25
§25 Beiordnungen	25
§26 Wahlordnung	25
§27 Finanzordnung	26
§28 Beitragsordnung	27
Schiedskommission	28
§29 Einberufung der Schiedskommission	28
§30 Beschwerdeverfahren	28
Schlussbestimmungen	29
§31 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten	29

## **Abschnitt - Präambel**

Die Studierendenschaft der Technischen Universität Ilmenau beschließt durch die Urabstimmung vom 29. Mai bis 02. Juni 2017 gemäß § 73 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437), die Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Ilmenau.

Die Hochschulleitung der Technischen Universität Ilmenau hat die Satzung am XX.XX.XXXX genehmigt. Der Studierendenrat (StuRa) und die Fachschaftsräte sind die Interessenvertretungen der Studierenden und der Fachschaften gegenüber der Hochschulleitung und allen sonstigen Institutionen und Organisationen. Sie vertreten die Belange aller Studierenden unabhängig ihrer politischen und religiösen Haltung sowie ihrer nationalen Zugehörigkeit.

Die Studierendenschaft der Technischen Universität Ilmenau bekennt sich zum Recht eines jeden Menschen auf freien und gleichen Zugang zu Bildung. Insbesondere unterstützt sie den Sozialpakt der Vereinten Nationen, der unter anderem grundsätzlich ein gebührenfreies Studium fordert, sowie die UN-Rassendiskriminierungskonvention (ICERD) und die Frauenkonvention (CEDAW), welche unter anderem eine Diskriminierung auf Grund der Herkunft oder des Geschlechts untersagen.

# Abschnitt - Allgemeines

## §1 Allgemeines

### *ThürHG §72*

- (1) Die immatrikulierten Studierenden einer Hochschule bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule.
- (2) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht des Leiters der Hochschule.

### *Grundordnung der TU Ilmenau §15 Absatz 1 Satz 1, 3*

Die Universität gliedert sich in Fakultäten. Die Fakultäten sind die organisatorischen Grundeinheiten der Universität für Forschung und Lehre.

- (1) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften. Alle eingeschriebenen Studierenden einer Fakultät bilden die Fachschaft. Den Fachschaften kommt keine Rechtsfähigkeit zu.
- (2) Die Organe der Studierendenschaft, sowie deren Mitglieder, sind bei der Ausübung ihres Amtes nicht parteipolitisch tätig.

### *Auslegungshinweis §1 (2)*

Sie dürfen im Rahmen ihrer Gremienarbeit keinem Parteibuch folgen, durchaus aber eine politische Meinung vertreten und einer Partei angehören.

### *ThürHG §73*

1. Die Studierendenschaft hat folgende Aufgaben:

- i. Vertretung der Gesamtheit der Studierenden der Hochschule im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse,
- ii. Wahrnehmung hochschulpolitischer Belange der Studierenden,
- iii. Wahrnehmung der fachlichen, sozialen und kulturellen Belange der Studierenden,
- iv. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
- v. Förderung des freiwilligen Studierendensports, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist,
- vi. Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.

- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Studierendenschaft das Recht, zum Beispiel mit Studierendenschaften anderer Hochschulen, Vereinen und Parteien zusammenzuarbeiten.

## §2 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft besitzt das aktive und passive Wahlrecht zum Studierendenrat und zum Fachschaftsrat seiner jeweiligen Fakultät.

<https://www.bundestag.de/service/glossar/glossar/P/passiv/246326>

„Passives Wahlrecht“ meint, dass eine Person in ein Amt gewählt werden kann.

[https://www.bundestag.de/service/glossar/glossar/A/akt\\_wahlrecht/246252](https://www.bundestag.de/service/glossar/glossar/A/akt_wahlrecht/246252)

Mit dem Begriff „Aktives Wahlrecht“ ist gemeint, dass eine Person berechtigt ist, zu wählen.

- (2) Diese Satzung und ihre Ergänzungsordnungen sind für die Mitglieder der Studierendenschaft verbindlich.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht
1. Urabstimmungen und Vollversammlungen der Studierendenschaft entsprechend dieser Satzung zu beantragen;
  2. textliche Anfragen und Anträge an den Studierendenrat und die Fachschaftsräte zu richten;
  3. den Studierendenrat und die Fachschaftsräte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
  4. bei der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft entstandenen Auslagen auf Antrag zurückerstattet zu bekommen. Näheres regelt die Finanzordnung. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Aufwandsentschädigungen oder sonstige entgeltliche Gegenleistungen.
- (4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht:
1. zur Zahlung des Semesterbeitrages nach der jeweils gültigen Beitragsordnung.
  2. bei der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft nach §73 ThürHG nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln, insbesondere die gewählten Vertreter.

# Abschnitt - Abstimmung

## §3 Benötigte Mehrheiten bei Abstimmungen

In dieser Satzung, der Finanzordnung sowie den weiteren Ordnungen der Studierendenschaft werden die folgenden Begriffe zur Regelung der Mehrheitsverhältnisse genutzt:

- (1) Für die Bestimmung der Mehrheitsverhältnisse werden zwei Grundmengen definiert:
  1. *Anzahl der Anwesenden* Hier ergibt sich die Grundmenge aus der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Personen.
  2. *Anzahl der Mitglieder* Hier ergibt sich die Grundmenge aus der Gesamtanzahl der stimmberechtigten Personen des Gremiums. Ist die Anzahl der Mitglieder in einem Gremium laut Satzung oder Geschäftsordnung reduziert, so ist die verringerte Anzahl an Mitgliedern ausschlaggebend.
  
- (2) Des Weiteren werden benötigte Mehrheiten wie folgt definiert:
  1. Eine einfache Mehrheit ist erreicht, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben wurden.
  2. Eine absolute Mehrheit ist erreicht, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen mehr als die Hälfte der Grundmenge beträgt. Sofern nicht anders geregelt ist die Grundmenge immer die Anzahl der Mitglieder.
  3. Eine qualifizierte Mehrheit ist erreicht, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen mindestens zwei von drei der Grundmenge beträgt. Sofern nicht anders geregelt ist die Grundmenge immer die Anzahl der Mitglieder.
  
- (3) Für alle Abstimmungen ist, sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, eine einfache Mehrheit ausreichend.
  
- (4) Für Sitzungen von Organen der Studierendenschaft kann weiterhin eine Mindestbeteiligung bzw. Mindestanwesenheit definiert werden, ab der das Organ beschlussfähig ist.
  
- (5) Abstimmungen per Umlaufverfahren, schriftliche Stimmenabgaben und Stimmrechtsübertragungen sind möglich. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## §4 Urabstimmung

- (1) In der Urabstimmung übt die Studierendenschaft ihre oberste beschlussfassende Funktion aus. Sie dient der Beschlussfassung zu grundsätzlichen Angelegenheiten, die zu den Aufgaben der Studierendenschaft gehören.
- (2) Insbesondere dient sie dem Beschluss über die Satzung der Studierendenschaft und die Festsetzung der Höhe des Semesterbeitrages.
- (3) Eine Urabstimmung wird durchgeführt
  1. auf Beschluss der Vollversammlung der Studierendenschaft mit qualifizierter Mehrheit der Anwesenden,
  2. auf Beschluss des Studierendenrates mit qualifizierter Mehrheit,
  3. auf Antrag der Mehrheit der Fachschaftsräte, der jeweils mit qualifizierter Mehrheit beschlossen worden sein muss,
  4. auf schriftlichen, unterschriebenen Antrag von wenigstens fünf vom Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft.
- (4) Die Urabstimmung muss in der Vorlesungszeit innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen durchgeführt werden. Der Ablauf der Frist wird durch die vorlesungsfreie Zeit einschließlich der Prüfungszeit gehemmt.
- (5) Die Urabstimmung muss mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung unter genauer Benennung des Abstimmungsgegenstandes öffentlich bekannt gemacht werden. Die Organisation und Durchführung der Urabstimmung liegt bei der antragstellenden Partei. Der Studierendenrat ist verpflichtet diese zu unterstützen.
- (6) Eine Urabstimmung ist gültig, sobald eine Beteiligung von wenigstens fünf vom Hundert aller Studierenden erreicht ist.
- (7) Die durchführende Partei kann die Mehrheitsverhältnisse festlegen. Sie muss jedoch mindestens eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen betragen.
- (8) Die Ergebnisse der Urabstimmung sind für alle Organe der Studierendenschaft bindend und verpflichten sie zu deren Umsetzung. Sie sind unverzüglich nach ihrer Feststellung bekannt zu machen.
- (9) Zur Anfechtung einer Urabstimmung sind die entsprechenden Regelungen der Wahlordnung anzuwenden.

*TODO Hinweis auf Wahlenparagraph zu Wahlgrundsätzen einfügen*



# Abschnitt - Organe der Studierendenschaft

## §5 Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften

- (1) Organe der Studierendenschaft sind
  1. die Vollversammlung der Studierendenschaft,
  2. der Gewähltenkonvent,
  3. der Studierendenrat,
  4. die Referate des Studierendenrates,
  5. die Arbeitsgemeinschaften des Studierendenrates,
  6. der/die studentische KonsullIn,
  7. der Studierendenbeirat (StuBra) und
  8. die Fachschaften.
  
- (2) Die Organe der Fachschaften sind
  1. die Vollversammlung der Fachschaft,
  2. der Fachschaftsrat und
  3. die Arbeitsgemeinschaften des Fachschaftsrates.

## §6 Mitglieder der Organe

- (1) Die Mitglieder eines Organs sind die direkt durch die Studierendenschaft gewählten Personen. Es können abweichende Regelungen in der Satzung und den Ergänzungsordnungen getroffen werden.
- (2) Die Mitglieder eines Organs haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht im jeweiligen Organ.
- (3) Beratende Mitglieder eines Organs haben Rede- und Antragsrecht im jeweiligen Organ.
- (4) Näheres regelt die Wahlordnung.

## §7 Vollversammlung der Studierendenschaft

- (1) Die Vollversammlung der Studierendenschaft hat die folgenden Aufgaben:
  1. Informieren der Studierendenschaft über die Arbeit des Studierendenrates,
  2. Beratung von Fragen, die die Studierendenschaft als Ganzes betreffen,
  3. Empfehlungen an den Studierendenrat geben,
  4. Beschluss der Durchführung von Urabstimmungen,
  5. Einspruch gegen Beschlüsse des Studierendenrates einlegen,
  6. Nachwahl der durch die Studierendenschaft direkt gewählten studentischen Mitglieder.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist Mitglied der Vollversammlung
- (3) Die Vollversammlung wird einberufen
  1. auf Beschluss des Studierendenrates mit qualifizierter Mehrheit,
  2. auf Antrag der Mehrheit der Fachschaftsräte, der jeweils mit qualifizierter Mehrheit beschlossen wurde,
  3. auf schriftlichen, unterschriebenen Antrag von wenigstens fünf vom Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft.
- (4) Die Einberufung der Vollversammlung muss mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung unter genauer Benennung der Themen, zu denen die Studierendenschaft informiert werden, beraten oder beschließen soll, öffentlich bekannt gemacht werden. Die Organisation und Durchführung der Vollversammlung liegt bei der einberufenden Partei. Der Studierendenrat muss diese Partei dabei unterstützen.
- (5) Die Vollversammlung muss in der Vorlesungszeit innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen durchgeführt werden. Der Ablauf der Frist wird durch die vorlesungsfreie Zeit gehemmt.
- (6) Beschlüsse der Vollversammlung sind gültig, sobald eine Beteiligung von wenigstens fünf vom Hundert aller Studierenden erreicht ist.
- (7) Die qualifizierte Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.
- (8) Die Ergebnisse der Vollversammlung sind für alle Organe der Studierendenschaft bindend und verpflichten sie zu deren Umsetzung.

## §8 Gewähltenkonvent

- (1) Der Gewähltenkonvent besteht aus
  1. dem/der studentischen KonsulIn,
  2. den direkt gewählten Mitgliedern des Studierendenrates,
  3. den LeiterInnen der Referate des Studierendenrates, nicht aber deren StellvertreterInnen,
  4. den Mitgliedern der Fachschaftsrate,
  5. den Hauptdelegierten in die Konferenz Thüringer Studierendenschaften (KTS)und den stimmberechtigten studentischen Mitgliedern
  6. der Fakultätsrate,
  7. des Gleichstellungsrates,
  8. des Senates und
  9. der Senatsausschüsse.
- (2) Jede Person, die nach Absatz (1) Mitglied des Gewähltenkonvents ist, besitzt genau eine Stimme.
- (3) Alle in Absatz (1) nicht benannten, gewählten Studierendenvertreter nehmen beratend am Gewähltenkonvent teil.
- (4) Der Gewähltenkonvent hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Wahl der studentischen Senatsmitglieder,
  2. Wahl des/der studentischen Qualitätsmanagementbeauftragten (QMB),
  3. Unterstützung der studentischen Senatsmitglieder bei der Findung der studentischen Senatsausschussmitglieder,
  4. Wahl der Schiedskommission und
  5. Sicherung des Informationsflusses unter den studentischen Gremienmitgliedern.
- (5) Der Gewähltenkonvent kann die von ihm gewählten Vertreter mit qualifizierter Mehrheit der Anwesenden austauschen. Die Fristen hierfür regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Die Versammlungen des Gewähltenkonvents finden in der Vorlesungszeit in der Regel alle vier Wochen statt.
- (7) Der Gewähltenkonvent ist beschlussfähig, sobald mindestens fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

## §9 Kommunikationsbeauftragte

- (1) Kommunikationsbeauftragte fungieren gegenüber den anderen Gremien sowie dem/der studentischen KonsullIn als Kontaktperson. Die gewählten studentischen Mitglieder jedes universitären Gremiums und den Organen der Studierendenschaft bestimmen je eine/n Kommunikationsbeauftragte/n für ihre Gruppe.
- (2) Die Kommunikationsbeauftragten berichten auf dem Gewähltenkonvent über die Arbeit ihres Gremiums und informieren in dringenden Angelegenheiten andere betroffene Gremien sowie den Studierendenrat.
- (3) Die Kommunikationsbeauftragten aus den Fachschaftsräten und den Referaten sowie Arbeitsgemeinschaften des StuRa stehen zusätzlich in der Pflicht auf der StuRa-Sitzung zu berichten.
- (4) Kann der/die Kommunikationsbeauftragte gegenüber den anderen Gremien nicht berichten, so ist von ihm/ihr der Informationsfluss in jedem Fall sicherzustellen.

# Abschnitt - Studierendenrat

## §10 Studierendenrat

- (1) Der Studierendenrat (StuRa) ist das Handlungsorgan der Studierendenschaft. Er vertritt die Studierendenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Über die Bestimmungen des ThürHG hinaus, hat der Studierendenrat folgende Aufgaben:
  1. Beschlussfassung zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft,
  2. Initiierung notwendiger Änderungen der Satzung und der Ergänzungsordnungen,
  3. Beschluss des Haushaltsplanes,
  4. Errichtung und Auflösung von Referaten sowie Wahl des/der entsprechenden ReferentIn,
  5. Beschlussfassung zur Entlastung der ReferentInnen, insbesondere des/der Haushaltsverantwortlichen,
  6. Wahl von VertreterInnen der Studierendenschaft in andere, die Interessen der Studierenden berührende Organe und Einrichtungen, sofern dies nicht durch andere Bestimmungen geregelt ist,
  7. Durchführung von Urabstimmungen und Vollversammlungen der Studierendenschaft gemäß §4 und §7,
  8. Umsetzung von Beschlüssen der Urabstimmungen und Vollversammlungen der Studierendenschaft.
- (3) Der Studierendenrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese beschließt er mit qualifizierter Mehrheit.
- (4) Zur wirksamen Vertretung bei operativen Rechtsgeschäften bedarf es der Unterschrift eines/einer Vertretungs- und Zeichnungsberechtigten. Nähere Regelungen hierzu trifft die Geschäftsordnung.
- (5) Der Studierendenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung.



## **§11 Zusammensetzung und Aufgaben der Mitglieder des Studierendenrates**

- (1) Der Studierendenrat besteht aus 16 direkt gewählten Mitgliedern sowie einem/einer Entsandten eines jeden Fachschaftsrates, den/die dieser aus seinen Mitgliedern wählt. Diese Mitglieder arbeiten im Studierendenrat gleichberechtigt mit.
- (2) Die/Der Entsandte fungiert als Kommunikationsbeauftragte/r, außer es wird vom Fachschaftsrat eine abweichende Regelung beschlossen.
- (3) Die Mitglieder des Studierendenrates haben die Pflicht, an Versammlungen des Studierendenrates teilzunehmen und an der Umsetzung seiner Beschlüsse mitzuwirken.
- (4) Die Mitglieder des Studierendenrates erteilen auf Anfrage aus der Studierendenschaft Auskunft über ihre Tätigkeit sowie die Tätigkeit des Studierendenrates.
- (5) Der Studierendenrat kann zur Mitarbeit StuRa-Aktive wählen. StuRa-Aktive werden mit einfacher Mehrheit des Studierendenrates gewählt und können mit absoluter Mehrheit abgewählt werden.
- (6) Beratende Mitglieder des Studierendenrates sind
  1. Kommunikationsbeauftragte nach §9,
  2. LeiterInnen, stellvertretende LeiterInnen und Mitglieder von Referaten des Studierendenrates,
  3. Angestellte des Studierendenrates,
  4. die Delegierten in die KTS und ihre Stellvertreter,
  5. die stimmberechtigten Mitglieder des Gewähltenkonvents,
  6. sowie StuRa-Aktive.

Sie orientieren sich bei ihrer Arbeit an den Beschlüssen des Studierendenrates.

## §12 Referate

- (1) Der Studierendenrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben Referate. Diese widmen sich schwerpunktmäßig Teilaspekten der Aufgabenwahrnehmung und dienen der inhaltlichen Arbeit der Studierendenschaft. Die Referate des Studierendenrates sind in ihrer Tätigkeit an dessen Beschlüsse gebunden.
- (2) Über Einrichtung, Umbenennung und Auflösung von Referaten entscheidet der Studierendenrat mit qualifizierter Mehrheit.
- (3) Mitglieder der Referate können mit einfacher Mehrheit vom Studierendenrat gewählt sowie mit qualifizierter Mehrheit abgewählt werden. Dabei ist eine Listenwahl zulässig.
- (4) Die Aufgaben, Zusammensetzung und Wahl des Referates Finanzen werden in der Finanzordnung geregelt.
- (5) Zur Koordinierung der Arbeit im jeweiligen Referat wählt der Studierendenrat eine/n ReferatsleiterIn (HauptreferentIn). Zur Unterstützung können weitere, stellvertretende ReferatsleiterInnen (stellvertretende ReferentInnen) gewählt werden. Alle ReferentInnen müssen Mitglieder der Studierendenschaft sein.
- (6) Alle ReferentInnen werden mit absoluter Mehrheit vom Studierendenrat gewählt. Ausgenommen hiervon sind HauptreferentInnen, welche nicht von der Studierendenschaft oder Fachschaft direkt gewählt sind. Diese müssen mit einer qualifizierten Mehrheit vom Studierendenrat gewählt werden.
- (7) Die ReferentInnen erteilen auf Anfrage aus der Studierendenschaft Auskunft über die Tätigkeit des Referates.
- (8) Der/Die HauptreferentIn fungiert als Kommunikationsbeauftragte/r, außer es wird vom Referat eine abweichende Regelung beschlossen.
- (9) Die Amtszeit eines/einer ReferentIn endet:
  1. mit der Legislaturperiode des Studierendenrates,
  2. durch schriftlichen Rücktritt,
  3. durch Beschluss des Studierendenrates mit qualifizierter Mehrheit,
  4. durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft,
  5. durch Auflösung des Referates, sowie
  6. durch Wahl eines/einer neuen ReferentIn mit qualifizierter Mehrheit.

*Anmerkung: Sofern der Posten des/der ReferentIn unbesetzt ist, reicht eine absolute Mehrheit gemäß Absatz (6). Sobald eine Person den Posten des/der ReferentIn innehat, muss mit qualifizierter Mehrheit neu gewählt werden oder zuvor der/die ReferentIn mit qualifizierter Mehrheit von seinem/ihrem Amt entbunden werden.*

- (10) Das Amt eines/einer HauptreferentIn sollte nicht länger als vier Wochen unbesetzt sein.



- (11) Sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, stehen die Referate allen interessierten Studierenden zur Mitarbeit offen. Alle Referate werden vom Studierendenrat im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützt.
- (12) Alle Referate des Studierendenrates haben die Pflicht, sich in der Öffentlichkeit als „Referat des Studierendenrates“ zu erkennen zu geben.

## §13 Arbeitsgemeinschaften des Studierendenrates

- (1) Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben können der Studierendenrat und dessen Referate Arbeitsgemeinschaften (AGs) gründen.

*Anmerkung: Da keine Mehrheit festgelegt ist, greift §3 Absatz (3) und eine einfache Mehrheit ist zur Errichtung einer AG ausreichend.*

- (2) Mitglieder von Arbeitsgemeinschaften können mit einfacher Mehrheit vom Studierendenrat gewählt sowie mit qualifizierter Mehrheit abgewählt werden. Dabei ist eine Listenwahl zulässig.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaften stehen allen interessierten Studierenden zur Mitarbeit offen. Die Arbeitsgemeinschaften werden vom Studierendenrat im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützt.
- (4) Eine Arbeitsgemeinschaft löst sich auf:
  1. wenn die Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft abgeschlossen ist,
  2. durch Beschluss eines übergeordneten Organs,
  3. oder wenn dem jeweilig übergeordneten Organ kein Bericht auf vier aufeinanderfolgenden beschlussfähigen Sitzungen erstattet wurde.

*Anmerkung: Da keine Mehrheit festgelegt ist, greift §3 Absatz (3) und eine einfache Mehrheit ist zur Auflösung einer AG ausreichend.*

- (5) Über die Einrichtung und Auflösung ist beim nächsten Gewähltenkonvent zu informieren.
- (6) Die Arbeitsgemeinschaften haben die Pflicht, sich in der Öffentlichkeit als „Arbeitsgemeinschaft des Studierendenrates bzw. dessen Referates“ zu erkennen zu geben.

## §14 Auflösung

- (1) Der Studierendenrat löst sich auf:
1. durch Beschluss des Studierendenrates mit qualifizierter Mehrheit,
  2. aufgrund des Ergebnisses einer Urabstimmung über die Auflösung mit qualifizierter Mehrheit der abgegebenen Stimmen,

*Anmerkung: Auslegungshinweis: Dabei ist §4 Absatz (6) zu beachten: „Eine Urabstimmung ist gültig, sobald eine Beteiligung von wenigstens fünf vom Hundert aller Studierenden erreicht ist.“*

3. oder wenn die Anzahl der Mitglieder unter elf gesunken ist.
- (2) Nach der Auflösung ist unter Einhaltung aller in der Wahlordnung genannten Fristen und Bedingungen umgehend eine Neuwahl durchzuführen.
- (3) Bis zur Konstituierung des neu gewählten Studierendenrates führt der aufgelöste Studierendenrat die Geschäfte fort. Dies gilt ebenso für seine Referate und Arbeitsgemeinschaften. Der neu gewählte Studierendenrat ist bis zur nächsten regulären Wahl im Amt.

# Abschnitt - Fachschaften

## §15 Vollversammlung der Fachschaft

- (1) Es gilt §7 (Vollversammlung der Studierendenschaft), ausgenommen Absatz (3) (Einberufung), dieser Satzung sinngemäß für die Vollversammlung der jeweiligen Fachschaft.
- (2) Die Vollversammlung der Fachschaft wird durch den Fachschaftsrat einberufen
  1. auf Beschluss des Fachschaftsrates mit qualifizierter Mehrheit.
  2. auf schriftlichen, unterschriebenen Antrag von wenigstens Fünf vom Hundert der Mitglieder der Fachschaft.

## §16 Errichtung und Aufgaben des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat jeder Fakultät besteht aus acht Mitgliedern.
- (2) Finden sich nicht innerhalb der von der Wahlkommission gemäß Wahlordnung beschlossenen Fristen mindestens zwei KandidatInnen für einen Fachschaftsrat, so wird dieser Fachschaftsrat nicht zur Wahl zugelassen. Der Fachschaftsrat gilt für die entsprechende Legislaturperiode als nicht existent.
- (3) Besteht an einer Fakultät kein voll besetzter Fachschaftsrat, so kann auf einer Vollversammlung der Fachschaft die Entsendung weiterer Mitglieder der Fachschaft in den Fachschaftsrat beschlossen werden, bis die Höchstanzahl gemäß Absatz (1) erreicht ist. Diese neu gewählten Mitglieder bleiben bis zur nächsten regulären Wahl der Studierendenschaft im Amt.
- (4) Besteht an einer Fakultät kein Fachschaftsrat, so übernimmt der Studierendenrat dessen Aufgaben.
- (5) Die Befugnisse der Fachschaftsräte gemäß §4 Absatz (3) Nummer (3)3. (Antrag auf Einberufung einer Urabstimmung) und §7 Absatz (3) Nummer (3)2. (Antrag auf Einberufung einer Vollversammlung) können nur von Fachschaftsräten mit mehr als der Hälfte der maximalen Anzahl an Mitgliedern gemäß Absatz(1) wahrgenommen werden. Sie erlöschen, wenn weniger als die Hälfte der Fachschaftsräte diese Bedingung erfüllt.
- (6) Die Fachschaftsräte haben zusätzlich zu den Aufgaben der Studierendenschaft gemäß ThürHG die Aufgabe, die spezifischen Interessen der jeweiligen Fachschaften zu vertreten.

## **§17 Arbeitsgemeinschaften der Fachschaft**

- (1) §13 (Arbeitsgemeinschaften der Studierendenschaft) gilt sinngemäß.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaften der Fachschaftsräte haben die Pflicht, sich in der Öffentlichkeit als „Arbeitsgemeinschaft des Fachschaftsrates“ zu erkennen zu geben, wobei der Name der Fachschaft anzugeben ist.

# Abschnitt - Wahlen

## §18 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Urabstimmungen und Personenwahlen sind, sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.
- (2) Abstimmungen in Vollversammlungen sind allgemein, unmittelbar, frei und gleich.

Anmerkung: *Auslegungshinweis: Personenwahlen in Vollversammlungen sind gemäß Absatz 1 ebenfalls geheim.*

- (3) Näheres regelt die Wahlordnung.

## §19 Wahlen studentischer VertreterInnen

- (1) Die Wahlen zum Studierendenrat und den Fachschaftsräten sowie den studentischen Mitgliedern des Gleichstellungsrates, der Fakultätsräte und der Institutsräte sollen im Sommersemester stattfinden.
- (2) Die Amtszeit beginnt mit der Konstituierung des neu gewählten Gremiums, bei universitären Gremien mit Beginn der vom Gremium vorgesehenen Legislaturperiode.
- (3) Die Mitgliedschaft in den vorgenannten Gremien endet
  1. bei studentischen Gremien mit Konstituierung des neu gewählten Gremiums.
  2. bei universitären Gremien mit Neuwahl der studentischen Vertretung.
  3. bei Auflösung des jeweiligen Gremiums.
  4. durch schriftliche Niederlegung des Mandats.
  5. mit Verlust des passiven Wahlrechtes für das jeweilige Gremium.
- (4) Für ein ausscheidendes Mitglied rückt der/die erste KandidatIn auf der nach Stimmzahl absteigend geordneten NachrückerInnenliste nach. Antwortet ein/e KandidatIn auf die Mitteilung per e-Mail an seine/ihre Hochschulmailadresse nicht innerhalb von sechs Tagen oder verweigert er/sie die Mandatsannahme, so rückt der/die nächste KandidatIn nach. Eine Nicht-Annahme des Mandats gilt nicht als Mandatsniederlegung. Dadurch wird der/die KandidatIn weiterhin als NachrückerIn geführt und ist beim nächsten Nachrückvorgang zu berücksichtigen.
- (5) Stehen keine KandidatInnen zum Nachrücken zur Verfügung, verringert sich die Anzahl der Mitglieder entsprechend. Gleiches gilt für die Zeit zwischen der Mandatsniederlegung und der Annahme des Mandats durch den/die nachrückende/n KandidatIn.

## §20 Ruhen des Amtes

- (1) Ist es einem durch die Studierendenschaft direkt gewählten Mitglied aus triftigem Grund für einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht möglich, seinen Pflichten als Mitglied nachzukommen, so soll es für diesen Zeitraum sein Mandat ruhen lassen. Der Antrag ist schriftlich bei dem/der KonsulIn einzureichen und muss eine Begründung sowie ein Anfangs- und Enddatum enthalten. Das Enddatum kann durch schriftlichen Antrag bei dem/der KonsulIn geändert werden, die Gesamtzeit darf jedoch vier Wochen weiterhin nicht überschreiten.
- (2) Erscheint ein Mitglied mindestens drei mal in Folge oder insgesamt drei mal unentschuldig nicht zur ordnungsgemäßen Sitzung eines Gremiums, so kann sein Mandat für dieses Gremium ruhen gelassen werden.
- (3) Die Statusveränderung muss von einem Mitglied des Gremiums oder dem/der KonsulIn initiiert werden.
- (4) Falls bezüglich einer Person bereits einmal ein solcher Antrag aufgrund von unentschuldigtem Fehlen initiiert wurde, so bedarf es mindestens eines weiteren unentschuldigten Fehlens, damit der Antrag erneut gestellt werden kann.
- (5) Vor der Statusveränderung muss das Mitglied per Mail an den Gremienverteiler benachrichtigt werden. Dies soll der/die KonsulIn übernehmen. Ab der nächsten ordnungsgemäßen Sitzung und bis zum nächsten Erscheinen des Mitglieds auf einer solchen gilt es als ruhend.
- (6) Ein Mitglied mit ruhendem Mandat verliert während der Ruhezeit sein Stimmrecht im betroffenen Gremium.
- (7) Die Anzahl der Mitglieder eines Gremiums verringert sich während der Ruhezeit entsprechend.
- (8) Wenn ein weiteres ruhendes Amt zur Auflösung des Gremiums führen würde, muss das Mandat aktiv bleiben.
- (9) Der/Die KonsulIn benachrichtigt das betroffene Gremium umgehend über den Statuswechsel.

## §21 Öffentlichkeit

- (1) Die Versammlungen des Studierendenrates und der Fachschaftsräte sind für alle Mitglieder der Studierendenschaft öffentlich. Die Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Beschlüsse und Mitteilungen der Organe der Studierendenschaft sowie Änderungen ihrer Zusammensetzung nach §19 werden unverzüglich bekannt gegeben. Die Art der Bekanntmachungen regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Der Grundsatz der Transparenz der Wahl wird gewährleistet. Näheres regelt die Wahlordnung.

# Abschnitt - Studentischer Konsul

## §22 Studentische/r Konsulln

- (1) Der/die studentische Konsulln koordiniert sowohl die Informationsflüsse zwischen den studentischen Vertretern und Vertreterinnen in den Universitätsgremien als auch die Informationsflüsse zwischen diesen und den übrigen Mitgliedergruppen der Universitätsgremien. Er/Sie ist ein/e zusätzliche/r AnsprechpartnerIn für die Hochschulleitung bei studentischen Angelegenheiten und vermittelt hierbei die Interessen sowie die Beschlüsse der Studierendenschaft. Der/Die studentische Konsulln ist mindestens in allen universitären Gremien mit studentischer Beteiligung beratendes Mitglied. Er/Sie soll an Sitzungen dieser Gremien, des Studierendenrates und des Gewähltenkonvents teilnehmen.
- (2) Die Aufgaben des/der studentischen Konsuls/Konsulin sind in einem Aufgabenkatalog geregelt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Der/Die studentische Konsulln ist an die Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft gebunden. Er/Sie hat keine Entscheidungskompetenz und darf eine Außenvertretung nur im Einzelfall nach vorherigem Beschluss des Studierendenrates wahrnehmen.
- (4) Der/Die studentische Konsulln wird in der Regel im Wintersemester für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.
- (5) KandidatInnen für das Amt des/der studentischen Konsuls/Konsulin werden auf einer Sitzung des Gewähltenkonvents zur Wahl aufgestellt. Innerhalb mindestens sechs Tagen wählen
  1. die stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrates mit je einer Stimme
  2. die Fachschaftsräte mit einer Stimme pro Fakultät
  3. die studentischen Mitglieder der Fakultätsräte mit einer Stimme pro Fakultät
  4. jeder Senatsausschuss sowie der Senat mit jeweils einer Stimme
  5. der/die amtierende Konsulln mit einer Stimme
  6. die studentischen Mitglieder des Gleichstellungsrates und des Hochschulrates mit einer Stimme gemeinsam.
- (6) Der/Die studentische Konsul/Konsulin wird per Umlaufabstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (7) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Studierendenrat in einer Stichwahl zwischen den KandidatInnen mit der höchsten Anzahl an Ja-Stimmen.
- (8) Erreicht in einer Stichwahl kein Kandidat die einfache Mehrheit, so entscheidet das Los.

Anmerkung: *Die Konsulwahl ist eine Personenwahl und somit geheim durchzuführen. Das nähere Wahlprozedere findet sich in der Wahlordnung.*



# **Abschnitt - Konferenz Thüringer Studierendenschaften**

## **§23 Konferenz Thüringer Studierendenschaften**

- (1) Delegierte der Studierendenschaft in die Konferenz Thüringer Studierendenschaften (KTS) und deren StellvertreterInnen werden durch den Studierendenrat mit absoluter Mehrheit gewählt.
- (2) Die Delegierten müssen Mitglieder der Studierendenschaft sein.
- (3) Delegierte und deren StellvertreterInnen sollen an den Sitzungen der KTS teilnehmen und davon berichten.

# Abschnitt - Ordnungen

## §24 Satzungsänderung

- (1) Die Satzung kann nur durch Urabstimmung geändert werden.
- (2) Für Änderungen der Satzung und der Ergänzungsordnungen, für die eine Urabstimmung erforderlich ist, ist vorab eine qualifizierte Mehrheit des Studierendenrates notwendig.
- (3) Unaufschiebbar Änderungen können vom Studierendenrat vorläufig einstimmig mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden. Diese Änderungen müssen spätestens zur nächsten Wahl durch Urabstimmung bestätigt werden.
- (4) Änderungen der Ergänzungsordnungen, für die keine Urabstimmung erforderlich ist, werden mit qualifizierter Mehrheit durch den Studierendenrat beschlossen.

*ThürHG §72 Absatz 2, Satz 4*

Satzung, Beitragsordnung und Finanzordnung bedürfen der Genehmigung des Leiters der Hochschule.

## §25 Beiordnungen

- (1) Die Studierendenschaft kann sich neben der Satzung Beiordnungen zur Ergänzung geben.
- (2) Beiordnungen werden, soweit nichts Anderes abweichend geregelt, vom Studierendenrat mit absoluter Mehrheit beschlossen und können ebenso jederzeit wieder aufgehoben werden.

## §26 Wahlordnung

- (1) Die Studierendenschaft gibt sich eine Wahlordnung. Diese trifft ergänzend zu den Bestimmungen dieser Satzung Regelungen bezüglich der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Wahlen in die Organe der Studierendenschaft.
- (2) Die Wahlordnung wird mit qualifizierter Mehrheit vom Studierendenrat beschlossen.

## §27 Finanzordnung

### *ThürHG §73 Absatz 2*

Die Studierendenschaft regelt ihre innere Ordnung durch eine Satzung, die insbesondere Festlegungen trifft über

5. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und die Rechnungslegung, die Rechnungsprüfung sowie den Jahresabschluss; diese Bestimmungen können auch in einer gesonderten Satzung (Finanzordnung) getroffen werden.

### *ThürStudFVO §3 Absatz 1*

Einnahmen der Studierendenschaft sind die Beiträge der Studierenden nach Maßgabe der Beitragsordnung, Vermögenserträge der Teilkörperschaft sowie Zuwendungen Dritter.

(1) Die Studierendenschaft gibt sich eine Finanzordnung. Diese regelt insbesondere:

1. die Einzelheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung,
2. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes,
3. die Rechnungslegung,
4. die Rechnungsprüfung
5. und den Jahresabschluss.

(2) Die Finanzordnung wird durch Urabstimmung beschlossen.

### *ThürHG §72 Absatz 2, Satz 4*

Satzung, Beitragsordnung und Finanzordnung bedürfen der Genehmigung des/der Leiters/Leiterin der Hochschule.

## §28 Beitragsordnung

*ThürHG §74 Absatz 1*

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von den Studierenden Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung.

- (1) Die Höhe des semesterweise zu entrichtenden Beitrages (Semesterbeitrag) kann nur durch Urabstimmung geändert werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (2) Die Beitragsordnung wird durch Urabstimmung beschlossen.

*ThürHG §72 Absatz 2, Satz 4*

Satzung, Beitragsordnung und Finanzordnung bedürfen der Genehmigung des/der Leiters/Leiterin der Hochschule.

# Abschnitt - Schiedskommission

## §29 Einberufung der Schiedskommission

- (1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten über die ordnungsgemäße Anwendung dieser Satzungsbestimmungen sowie ihrer Ergänzungsordnungen, insbesondere über die Rechtswidrigkeit von Beschlüssen, wird eine Schiedskommission gebildet.
- (2) Vor Einberufung einer Schiedskommission sind alle Klärungsmöglichkeiten auszuschöpfen.
- (3) Die Schiedskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die nicht stimmberechtigte Mitglieder des Gewähltenkonvents und nicht Einreichende der Beschwerde sind.
- (4) Bei Bedarf wird die Schiedskommission vom Gewähltenkonvent oder auf einer Vollversammlung der Studierendenschaft gewählt.
- (5) Der/Die studentische KonsulIn beruft die erste Sitzung ein und informiert den Studierendenrat und alle Beteiligten über die Zusammensetzung der Schiedskommission.
- (6) Nach der Schlichtung der Streitigkeiten ist die Arbeit der Schiedskommission beendet.

## §30 Beschwerdeverfahren

- (1) Beschwerden von Mitgliedern oder Organen der Studierendenschaft sind beim Studierendenrat einzureichen. Die Beschwerde muss die Bestimmung dieser Satzung und Ergänzungsordnungen, die für verletzt angesehen wird, genau benennen.
- (2) Die Schiedskommission ist innerhalb von vier Wochen gemäß §29 einzusetzen. Der Ablauf der Frist wird durch die vorlesungsfreie Zeit einschließlich der Prüfungszeit gehemmt.
- (3) Nach Einsetzung hat sie vier Wochen Zeit die Streitigkeiten zu schlichten. Die Meinungen aller Beteiligten sind bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.
- (4) Entscheidungen der Schiedskommission werden durch absolute Mehrheit gefällt.
- (5) Stellt die Schiedskommission fest, dass ein Verstoß gegen die Satzung, ihre Ergänzungsordnungen oder höheres Recht vorlag, gibt sie eine Empfehlung an den Studierendenrat ab. Die Empfehlung kann beinhalten:
  1. eine Handlungsanweisung zu einem bestimmten Sachverhalt;
  2. die Aufhebung eines Beschlusses;
  3. die zeitweilige Aussetzung eines Beschlusses.
- (6) Folgt der Studierendenrat der Empfehlung nicht, ist er verpflichtet, die Beschwerde der Rechtsaufsicht des Studierendenrates (Leiter der Hochschule) vorzulegen.

## **Abschnitt - Schlussbestimmungen**

### **§31 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Hochschulleitung und am auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Ilmenau vom 23. Mai 2012 ihre Wirksamkeit.  
Ilmenau, den xx.yy.zzzz